



# Windpark Ebreichsdorf

---

## Gutachten Fachbereich Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild

UVP-Änderungsverfahren – Antrag 18.06.2024



**KNOLLCONSULT**  
**UMWELTPLANUNG ZT GmbH**

Wien, Krems, Purbach  
+43 1 2166091  
office@knollconsult.at

[www.knollconsult.at](http://www.knollconsult.at)



## Windpark Ebreichsdorf

Gutachten Fachbereich Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild, UVP-  
Änderungsverfahren – Antrag 18.06.2024

<b>Auftraggeber</b>	Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
<b>Auftragnehmer</b>	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Obere Donaustraße 59 1020 Wien T: +43 1 2166091 E: office@knollconsult.at www.knollconsult.at
<b>Kennzeichen</b>	WST1-U-802
<b>Bearbeitung</b>	DI Thomas Knoll, Mag. Margit Groiss
<b>Stand</b>	28. August 2024

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Zur Änderung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Gesamtbewertung .....</b>	<b>6</b>

# 1 Einleitung

## Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, Zl. W102 2146440-1/201E, wurde der WIEN ENERGIE GmbH, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“, bestehend aus 10 Windkraftanlagen (WKAs) erteilt.

1.2 Mit Schriftsatz vom 12. März 2024 wurde seitens der WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine Anzeige nach § 18c UVP-G erstattet, in welcher einzelne geringfügige Änderungen sowie Änderungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen des genehmigten Projektes angezeigt wurden (Ersatz der Anlagentypen SENVION 3,2 M114 durch Anlagen der Type VESTAS V117 3,45 MW und der damit einhergehenden geringfügigen Verschiebung einzelner WKA-Standorte). Diese wurde von der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 27. März 2024, Zl. WST1-U-802/118-2024 zur Kenntnis genommen.

1.3 Auf Grund von zusätzlichen technischen Änderungen und Optimierungen wurde seitens der Wien Energie GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, mit Schreiben vom 18. Juni 2024 um die Genehmigung weiterer Abänderung des genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

1.4 Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

## Beabsichtigte Änderung

### 2.1 Änderung der Zuwegung zur WKA 07

2.1.1 Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.

2.1.2 Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt.

2.1.3 Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet werden, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung

### 2.2 Änderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07

2.2.1 Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.

### 2.3 Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07

2.3.1 Die nach dem Konsens vorgesehene Zuwegung zur WKA 07 entfällt.

### 2.4 Flächenbilanz der genutzten Flächen durch die Änderung

2.4.1 Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt permanent 6.249 m<sup>2</sup> und temporär 3.880 m<sup>2</sup>. Dem steht der Entfall von 4.848 m<sup>2</sup> an permanent und 1.307 m<sup>2</sup> an temporär genutzten Flächen gegenüber. Damit ergibt sich durch die Änderung ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m<sup>2</sup> und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m<sup>2</sup>. BEAT-Flächen werden nicht berührt.

### 2.5 Flächenbilanz der Rodungen durch die Änderung

2.5.1 Zur Errichtung der Brücke sind kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Gangs erforderlich, dies konkret im Umfang von 118 m<sup>2</sup> an permanenten und 88 m<sup>2</sup> an temporären Rodungsflächen. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m<sup>2</sup>, sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m<sup>2</sup> kommt.

## 2.6 Hinweis

2.6.1 Im Übrigen bleibt das konsentierete Vorhaben unverändert. Dies gilt insbesondere für die Windparkanlagen selbst und deren genehmigte Kapazität.

## 2 Zur Änderung

### Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft:

#### Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der gegenständlichen Änderung wird ein Verbindungsweg zwischen den Anlagen WKA 06 und 07 neu errichtet. Dem gegenüber steht der Entfall der ursprünglich geplanten Zufahrt zur WKA 07 von der WKA 10 kommend. Insgesamt verbleiben im Zuge des gegenständlichen Vorhabens ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m<sup>2</sup> und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m<sup>2</sup>.

Tabelle 1: Übersicht über neu hinzukommende und entfallende Flächen im Änderungsvorhaben (Quelle: B.01.01.00-00)

	Vorhabensteil	Art	Fläche in m <sup>2</sup>
entfällt	Zufahrt alt	permanent	2.782
	Kranstellfläche WKA 07 alt	permanent	2.066
	<b>SUMME</b>	<b>permanent</b>	<b>4.848</b>
	Zufahrt alt	temporär	573
	Kranstellfläche WKA 07 alt	temporär	734
	<b>SUMME</b>	<b>temporär</b>	<b>1.307</b>
neu	Zufahrt neu	permanent	3.203
	Kranstellfläche WKA 07 neu	permanent	3.046
	<b>SUMME</b>	<b>permanent</b>	<b>6.249</b>
	Zufahrt neu	temporär	1.366
	Kranstellfläche WKA 07 neu	temporär	2.514
	<b>SUMME</b>	<b>temporär</b>	<b>3.880</b>

Tabelle 2: Vergleich Flächenbeanspruchung genehmigtes Vorhaben und Änderungsvorhaben (Quelle: B.01.01.00-00)

<b>Permanente Flächenbeanspruchung im Vergleich zum genehmigten Vorhaben</b>	<b>+ 1.401 m<sup>2</sup></b>
<b>Temporäre Flächenbeanspruchung im Vergleich zum genehmigten Vorhaben</b>	<b>+ 2.573 m<sup>2</sup></b>

Im gegenständlichen Änderungsvorhaben kommt es zu einer neuen Gewässerquerung durch die Errichtung einer Brücke über den Kalten Gang. Zur Errichtung der Brücke sind zusätzliche kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Gangs erforderlich, dies konkret im Umfang von 118 m<sup>2</sup> an permanenten und 88 m<sup>2</sup> an temporären Rodungsflächen. Die uferbegleitenden Gehölzbestände (Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen) beim Kalten Gang sind im Vergleich zu ihrer Gesamtausdehnung nur sehr kleinräumig von Rodungen betroffen. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m<sup>2</sup>, sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m<sup>2</sup> kommt.

Tabelle 3: Summe Rodungsflächen des gesamten Vorhabens sowie entstehende Differenz im Zuge des Änderungsvorhabens (Quelle: B.01.01.00-00)

	Summe genehmigtes Vorhaben	Summe neu	im Vergleich zum genehmigten Vorhaben
<b>Permanente Rodungsfläche</b>	<b>1.030 m<sup>2</sup></b>	<b>1.148 m<sup>2</sup></b>	<b>+ 118 m<sup>2</sup></b>
<b>Temporäre Rodungsfläche</b>	<b>841 m<sup>2</sup></b>	<b>490 m<sup>2</sup></b>	<b>- 351 m<sup>2</sup></b>

Gemäß Einlage D.01.01.00-00 wurden im ursprünglich genehmigten Vorhaben Rodungen im Ausmaß von 841 m<sup>2</sup> (temporär) und 1.030 m<sup>2</sup> (permanent) genehmigt, dafür jedoch als Auflage Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1:3 (permanent gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche) gefordert.

Für die gegenständliche Änderung der Zuwegung ist eine zusätzliche Rodung von 118 m<sup>2</sup> (permanent) und 88 m<sup>2</sup> (temporär) im Bereich der neu zu errichtenden Brücke notwendig (siehe Rodungsplan B.02.03.00). Es werden gemäß Einlage D.01.01.00-00 hierfür im oben genannten Verhältnis Ersatzaufforstungen von 354 m<sup>2</sup> geplant, welche in der KG Unterwaltersdorf (KG-Nr. 04113) auf dem Gst-Nr. 434/1 umgesetzt werden sollen. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie sowie Naturschutz/Ornithologie verwiesen.

Da nur kleinräumig positiv wirksame, landschaftsbildprägende, naturnahe Landschaftselemente zusätzlich dauerhaft betroffen sind, ergeben sich durch die geplante Änderung unter Berücksichtigung der Ersatzaufforstungen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert der Landschaft, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen. Die verbleibenden Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme werden entsprechend dem genehmigten Vorhaben als nicht erheblich eingestuft.

#### Wirkfaktor Visuelle Störungen:

Die geplante Stahlbetonbrücke ist sowohl für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen, als auch für den späteren Betrieb des Windparks, für Revisionsarbeiten erforderlich. Die permanente Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12,0 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m wird ohne Brückenpfeiler und ohne direkten Eingriff in das Gewässer des Kalten Gangs hergestellt. Die neuerrichtete Brücke über den Kalten Gang wird nur in der unmittelbaren Umgebung sichtbar sein.

Durch die geplante Änderung ergeben sich dementsprechend keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert der Landschaft, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen. Die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden entsprechend dem genehmigten Vorhaben als nicht erheblich eingestuft.

#### Kulturgüter:

##### Bauliche Kulturgüter:

Durch die Änderung sind gemäß Einlage D.01.01.00-00 keine baulichen Kulturgüter betroffen. Die geplante Änderung ruft dementsprechend keine zusätzlichen, über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter hervor.

##### Archäologische Kulturgüter:

Im Zuge einer luftbildarchäologischen Untersuchung wurden im Projektgebiet gemäß Einlage D.01.01.00-00 potenzielle archäologische Fundstellen identifiziert. Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung der WKA 07 und WKA 09 bekannte archäologische Fundzonen. Gemäß Einlage D.01.01.00-00 werden die in der ursprünglichen UVE angeführten Maßnahmen werden auch im Zuge der Vorhabensänderung beibehalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bleibt zudem folgende Vorschreibung aus dem UVP-Bescheid (RU4-U-802/054-2016) vom 06. Dezember 2016 wirksam:

- „I.4.7.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.“

Unter Berücksichtigung der Vorschreibung führt die geplante Änderung zu keiner abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter. Die verbleibenden Auswirkungen werden entsprechend dem genehmigten Vorhaben als nicht erheblich eingestuft.

#### Sachgüter:

Die Vorhabensänderung berührt gemäß Einlage D.01.01.00-00 keine fremde Rechte bzw. Anlagen sowie von der Öffentlichkeit genutzte Infrastrukturen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bleiben zudem folgende Vorschriften aus dem UVP-Bescheid (RU4-U-802/054-2016) vom 06. Dezember 2016 wirksam:

- Fachbereich Landschaftsbild/Raumordnung: *1.4.7.4 „Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.“*
- Fachbereich Elektrotechnik: *„1.4.4.7 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.“*
- Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz: *„1.4.15.8 Sollten durch Baumaßnahmen wider Erwarten funktionstüchtige Drainagesysteme angetroffen werden, so sind diese zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.“*

Unter Berücksichtigung der Vorschriften führt die geplante Änderung zu keiner abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter. Die verbleibenden Auswirkungen werden entsprechend dem genehmigten Vorhaben als nicht erheblich eingestuft. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen für Bautechnik, Elektrotechnik, Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik/Gewässerschutz und Verkehrstechnik verwiesen.

**Ortsbild:**

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Die geplante Änderung liegt in einiger Entfernung zu Ortschaften. Die geplante Änderung ruft dementsprechend keine zusätzlichen, über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf das Ortsbild hervor.

**Wohn- und Baulandnutzung (gewidmete Siedlungsgebiete):**

Die geplanten Anlagentypen werden nicht verändert und die Anlagenstandorte nicht verschoben. Es kommt durch die geplante Änderung zu keiner Flächenbeanspruchung von gewidmeten Siedlungsgebieten. In der Betriebsphase kommt es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf, da die Windkraftanlagen von der geplanten Änderung unberührt bleiben. Gemäß Einlage D.01.01.00-00 ist in der Bauphase bei der Brückenerichtung mit Schallemissionen zu rechnen, die jedoch nicht höher sind als jene, die bei der Errichtung der Windkraftanlagen selbst zu erwarten sind. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Lärmschutz verwiesen.

**Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen:**

Durch die geplante Änderung sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen betroffen. Die geplante Änderung ruft dementsprechend keine zusätzlichen, über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen hervor.



### 3 Gesamtbewertung

Die geplante Änderung ruft zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, für den Windpark Ebreichsdorf genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf den Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild hervor (zusätzliche Flächenbeanspruchungen und visuelle Störungen durch neue Brücke über den Kalten Gang).

Diese zusätzlichen Auswirkungen können durch die Maßnahmen der Antragstellerin und die bestehenden Vorschriften des UVP-Genehmigungsbescheides (RU4-U-802/054-2016) vom 06. Dezember 2016 begrenzt bzw. vermieden werden.

Diese zusätzlichen Auswirkungen stehen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E, und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, genehmigten Windpark Ebreichsdorf durchgeführt wurde, nicht entgegen.

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts-, und Ortsbild genehmigungsfähig.



Wien, 28. August 2023

DI Thomas Knoll